

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
TITEL I ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE KAPITEL I Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen Abschnitt 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen		
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich		

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p>(2) Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden, unabhängig davon, ob diese Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind oder nicht.</p>	<p>(2) Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden, unabhängig davon, ob diese Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind oder nicht. Die Gesamtheit der Bauleistungen und Planungsleistungen – auch wenn sie im Rahmen verschiedener Aufträge beschafft werden – stellt eine Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern die Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Angelehnt an nicht übernommenen Vorschlag der deutschen Bundesregierung (und wohl auch der Kommission) für VRL 2014 (KOM (2011) 896 endgültig 2011/0438 (COD); Brüssel 20.12.2011): <i>„Die Gesamtheit der Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen – auch wenn sie im Rahmen verschiedener Aufträge beschafft werden - stellt eine einzige Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern die Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind.“</i> Hierdurch soll klargestellt werden, dass für die Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen der für Bauaufträge geltende Schwellenwert zugrunde gelegt werden kann (unter Einbeziehung dann der Planungs- und Bauleistungen) und sich die Definition des Bauauftrags i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 b) 2. Alternative („sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Bauvorhabens“) nicht auf den Fall des Totalunternehmers/-übernehmers beschränkt.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Begriffsbestimmungen</p>		
<p>(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...) 6. „öffentliche Bauaufträge“ öffentliche Aufträge mit einem der folgenden Ziele: (...) 7. „Bauwerk“ das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll;</p>	<p>(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...) 6. „öffentliche Bauaufträge“ öffentliche Aufträge mit einem der folgenden Ziele: (...) 7. „Bauwerk“ das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll; 8. „Los“ die Unterteilung des öffentlichen Auftrags quantitativ in der Menge (Teillöse) oder qualitativ nach Art oder Fachgebiet (Fachlose). 9. "Planungsleistungen" alle in den Mitgliedstaaten definierten geistig-schöpferischen Leistungen, die den Entwurf und die Planung zur Gestaltung der natürlichen oder bebauten Umwelt zum Ziel haben.</p>	<p>Siehe Definition im Entwurf des ACE für eine EU-Planungsrichtlinie: „Planning services“ shall mean all professional services as defined at national level which have as their object the design, planning, renovation, alteration and maintenance in the natural and built environment, including all the administrative processes connected therewith and the data management procedures required by binding acts of European Union law.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 58 Eignungskriterien</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 58 Eignungskriterien</p>	

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p>(1) Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:</p> <p>a) Befähigung zur Berufsausübung; b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber können Wirtschaftsteilnehmern nur die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Anforderungen an die Teilnahme auferlegen. Sie beschränken die Anforderungen auf jene, die zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die rechtlichen und finanziellen Kapazitäten sowie die technischen und beruflichen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und mit diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.</p>	<p>(1) Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:</p> <p>a) Befähigung zur Berufsausübung; b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber können Wirtschaftsteilnehmern nur die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Anforderungen an die Teilnahme auferlegen. Sie beschränken die Anforderungen auf jene, die zweckmäßig mit dem zu vergebenden Auftrag in Verbindung stehen und zwingend erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Bieter über die rechtlichen und finanziellen Kapazitäten sowie die technischen und beruflichen notwendigen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und mit diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eignungskriterien, die über die Beschränkungen der Sätze 2 und 3 hinausgehen, verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 18 Absatz 1 Satz 1 sowie gegen das Markteinschränkungsverbot nach Art. 18 Satz 2 und 3.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p>Unterabschnitt 3 Zuschlagserteilung</p>	<p>Unterabschnitt 3 Zuschlagserteilung</p>	
<p>Artikel 67 Zuschlagskriterien</p>	<p>Artikel 67 Zuschlagskriterien</p>	

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p>(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien — unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte — bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien kann u. a. Folgendes gehören:</p> <p>a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;</p> <p>b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder</p>	<p>(2) Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Dazu prüft der öffentliche Auftraggeber die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber neben dem Preis oder den Kosten die Qualität. Die Qualität kann jeweils projektbezogen Folgendes einschließen: technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, nachhaltigkeitsbezogene, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen.</p> <p>Zu weiteren Kriterien kann u.a. Folgendes gehören:</p> <p>a) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder</p> <p>b) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist. Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Stärkung der qualitätsbezogenen Auftragsvergabe.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
<p>c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.</p> <p>Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, oder sie können deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern</p>	<p>Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, oder sie können deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränken.</p>	<p>Um von vornherein extrem hohe oder niedrige Preisangebote zu vermeiden, sollte der Median der Angebote als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden. Dies orientiert sich am sog. Tessiner Modell, das im BöB der Schweiz selbst zwar nicht enthalten ist, aber im Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen vom 20.10.2020. Dort heißt es: Hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Verlässlichkeit des Preises gibt es in der Praxis keine bundesweiten Erfahrungswerte. Es existiert aber das sog. Tessiner Modell (...). Es soll für die ersten Pilotprojekte des Bundes angewendet werden. Daneben sind weitere bzw. andere Bewertungsmethoden zu evaluieren und in Pilotprojekten zu testen.</p>
<p>oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränken.</p>		

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
TITEL II VORSCHRIFTEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE KAPITEL I Verfahren		
Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote		
<p>(3) Der öffentliche Auftraggeber bewertet die beigebrachten Informationen mittels einer Rücksprache mit dem Bieter. Er kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Faktoren nicht zufriedenstellend erklären.</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nicht genügt.</p>	<p>(3) Der öffentliche Auftraggeber bewertet die beigebrachten Informationen mittels einer Rücksprache mit dem Bieter. Er kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Faktoren nicht zufriedenstellend erklären.</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nicht genügt.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Stärkung des Qualitätswettbewerbs (siehe aber auch noch unten Vorschlag zur Einführung von Mindesthonoraren, der den Vorschlag zu u.n.A. entbehrlich machen würde.)</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
Titel III BESONDERE BESCHAFFUNGSREGELUNGEN KAPITEL I: Soziale und andere besondere Dienstleistungen ... KAPITEL II: Vorschriften für Wettbewerbe		
Artikel 78 Anwendungsbereich	Artikel 78 Anwendungsbereich	
<p>Dieses Kapitel gilt für</p> <p>a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden; b) Wettbewerbe mit Preisgeldern oder Zahlungen an die Teilnehmer.</p> <p>In den Fällen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels wird der in Artikel 4 genannte Schwellenwert auf der Grundlage des geschätzten Werts des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne Mehrwertsteuer einschließlich etwaiger Preisgelder oder Zahlungen an die Teilnehmer berechnet.</p> <p>In den Fällen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Schwellenwert der</p>	<p>Dieses Kapitel gilt für</p> <p>a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden; b) Wettbewerbe mit Preisgeldern oder Zahlungen an die Teilnehmer, die als solche nicht zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag führen.</p> <p>In den Fällen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels wird der in Artikel 4 genannte Schwellenwert auf der Grundlage des geschätzten Werts des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne Mehrwertsteuer einschließlich etwaiger Preisgelder oder Zahlungen an die Teilnehmer berechnet.</p>	<p>Begründung des Änderungsvorschlags:</p> <p>Es sollte stärker zwischen sogenannten Realisierungs- und Ideenwettbewerben unterschieden werden. Letztere führen als solche nicht zu einem Dienstleistungsauftrag, auch nicht unter Vorbehalt.</p> <p>Die Einbeziehung der Preisgelder in die Auftragswertschätzung erschweren unnötigerweise die Durchführung von Planungswettbewerben, da es nicht selten vorkommt, dass sie ausschließlich wegen dieser Einbeziehung den EU-Schwellenwert übersteigen. Wenn maßgeblich für die EU-weite Ausschreibung das Interesse der Bewerber und Bieter an einer bestimmten Auftragsgröße sein soll,</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne MwSt., der später nach Artikel 32 Absatz 4 vergeben werden könnte, sofern der öffentliche Auftraggeber seine Absicht einer derartigen Vergabe in der Bekanntmachung des Wettbewerbs angekündigt hat.	In den Fällen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Schwellenwert der Gesamtwert dieser das Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den 1. Preisträger ohne MwSt., der später nach Artikel 32 Absatz 4 vergeben werden könnte, sofern der öffentliche Auftraggeber seine Absicht einer derartigen Vergabe in der Bekanntmachung des Wettbewerbs angekündigt hat.	<p>macht die Regelung bei Realisierungswettbewerben auch inhaltlich keinen Sinn. Bei demjenigen, der den Auftrag erhält, wird jedenfalls nach deutschem Recht das Preisgeld auf das Honorar angerechnet. Die weiteren Preisträger erhalten nur ein anteiliges Preisgeld.</p> <p>Bei Ideenwettbewerben gilt umgekehrt, dass nur das höchste Preisgeld, das ein Teilnehmer am Wettbewerb erzielen kann, maßgeblich für die Frage sein kann, ob ein EU-weites Interesse an der Wettbewerbsteilnahme besteht oder nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 80</p> <p>Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 80</p> <p>Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer</p>	
(3) Sind Wettbewerbe auf eine begrenzte Teilnehmerzahl beschränkt, so legen die öffentlichen Auftraggeber klare und nichtdiskriminierende Eignungskriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.	(3) Sind Wettbewerbe auf eine begrenzte Teilnehmerzahl beschränkt, so legen die öffentlichen Auftraggeber klare und nichtdiskriminierende Eignungskriterien Teilnahmebedingungen fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.	<p>Begründung des Änderungsvorschlags:</p> <p>Durch die Verwendung derselben Begrifflichkeit „Eignungskriterien“ wird verbreitet angenommen, die Bedingungen für die Teilnahme an einem nichtoffenen Wettbewerb wären mit denen nach Artikel 58 identisch, obwohl dies weder systematisch noch inhaltlich gerechtfertigt ist und vor allem dem Verhältnismäßigkeits- und Angemessenheitsgrundsatz widerspricht. Daher sollte eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p>KAPITEL III: Planungsleistungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Artikel x</p> <p>Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen</p> <p>Öffentliche Aufträge, die Planungsleistungen betreffen, werden im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels vergeben.</p>	<p>Begründung des Änderungsvorschlags:</p> <p>Planungsleistungen sind von Natur aus so komplex, sodass sie eine gesonderte Regelungssystematik benötigen.</p> <p>Die wirtschaftliche Struktur und die Produktionsmethoden der Wirtschaftsbeteiligten in diesem Sektor unterscheiden sich von denen der Anbieter von Standarddienstleistungen, da sie sich auf hochqualifiziertes Personal stützen.</p> <p>Der Sektor besteht hauptsächlich aus kleinen Unternehmen, deren Wettbewerb sich hauptsächlich um die Qualität der Dienstleistungen dreht. Um diese Qualität in einem fairen Verfahren vergleichen zu können, werden die nachfolgenden Regelungen vorgeschlagen, die auf der Erfahrung von Expert:innen von Vergabeverfahren im Planungswesen beruhen.</p> <p>Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Berufsbilder im Planungswesen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten wird von der Festlegung auf</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
		bestimmte Berufsgruppen abgesehen und auf die zu erfüllende Aufgabe abgestellt.
	<p style="text-align: center;">Artikel x Auftragswertschätzung</p> <p>Abweichend von Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 1 wird der geschätzte Gesamtwert der Lose nur berücksichtigt, soweit es sich um gleichartige Planungsleistungen handelt. Gleichartig sind nur solche Planungsleistungen, deren Inhalte und Methoden der Erreichung eines konkreten, mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbarten Ziels dienen und dieselbe berufliche Qualifikation erfordern.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Es soll klargestellt werden, dass Planungsleistungen für ein Bauwerk und zugehörige Fachplanungen, insbesondere die Tragwerksplanung und die Planung der technischen Ausrüstung, nicht gleichartig und daher für die Auftragswertberechnung nicht zusammenzuzählen sind.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel x Losweise Vergabe</p> <p>Abweichend von Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 sind Planungsleistungen getrennt von Bauleistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Stärkung der losweisen Vergabe bei Planungsleistungen</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">Artikel x Verhandlungsverfahren als Regelverfahren, Informationspflicht</p> <p>(1) Planungsleistungen werden im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach Artikel 29 oder im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Artikel 32 Absatz 4 vergeben.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass berufsständische Vertretungen der Angehörigen der planenden Berufe vor der Veröffentlichung von Bekanntmachungen zur Vergabe von Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu informieren sind.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Zu Absatz 1: Planungsleistungen sind als erst noch zu erbringende Planungsleistungen üblicherweise nicht vollständig und abschließend beschreibbar. Das offene und nicht offene Verfahren sind daher von vornherein ungeeignet. Aber auch der wettbewerbliche Dialog wird als zu komplex und zeitintensiv eingeschätzt und daher in der Praxis nur sehr selten genutzt (wohl unter 1%).</p> <p>Zu Absatz 2: Aus Absatz 2 des vorgeschlagenen Artikels x (Planungswettbewerbe) ergibt sich, dass in der Regel Planungswettbewerbe durchzuführen sind. Insbesondere, um den berufsständischen Organisationen die Möglichkeit zur Prüfung zu geben, ob im konkreten Fall statt eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ein Verhandlungsverfahren mit Planungswettbewerb durchgeführt werden sollte, ist in diesen Fällen eine entsprechende Informationspflicht vorzusehen.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">Artikel x Rahmenvereinbarungen</p> <p>Rahmenvereinbarungen im Sinne des Artikel 33 sind bei der Vergabe von Planungsleistungen nur für Leistungen von untergeordneter Bedeutung zulässig. Ihr Abschluss ist zu begründen und die Begründung zu dokumentieren.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Rahmenvereinbarungen verengen den Markt und werden im Zweifel auch nur mit größeren Einheiten getroffen. Um die Teilhabe kleinerer und junger Büros zu erweitern, sollten Rahmenvereinbarungen daher nur für Leistungen von untergeordneter Zulassung sein. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel x Eignung</p> <p>Artikel 58 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zu erfüllenden Eignungskriterien nicht als Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit ausgedrückt werden dürfen. Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß Artikel 65 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 festgelegten objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften zu hoch, wird die Auswahl durch Los getroffen. Über die zugrunde gelegten Eignungskriterien nach Artikel 58 hinausgehende zusätzliche Anforderungen sind unzulässig.</p>	<p>Begründung für den Änderungsvorschlag:</p> <p>Es ist weiterhin festzustellen, dass überzogene Eignungskriterien aufgestellt werden, wie eine Untersuchung der bayerischen Vergabeverfahren nach VgV 2020 durch die Universität Augsburg gezeigt hat. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll dem stärker entgegengewirkt werden. Dies betrifft nicht nur von vornherein zu hohe Eignungsanforderungen, sondern auch die Benachteiligung kleinerer Organisationen dadurch, dass sich die Zahl der Referenzen, der Mitarbeitenden oder der Jahresumsätze bei der Bewertung auswirkt, obwohl sie für die Auftragsdurchführung gerade nicht erforderlich ist.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
		<p>Die Vorgabe der Auswahl durch Losentscheid bei Erfüllung der Eignungskriterien und Bewertung der Kriterien nach Artikel 65 Abs. 2 Satz 2 erweitert den Kreis der potentiell Bezuschlagten und erweitert dadurch den Wettbewerb. Vor allem werden kleine und junge Bewerber nicht frühzeitig durch überhöhte Anforderungen vom Verfahren ausgeschlossen. Dies wird bislang dadurch begünstigt, dass ein Losentscheid verbreitet für unzulässig gehalten wird (Ziekow/Völlink, § 51, Rn. 9; Voppel/Osenbrück/Bubert/Voppel VgV § 51 Rn. <u>10</u> f.; diff. VK Bund 25.1.2012 – <u>VK 1–174/11</u>, IBRRS 2012, <u>2086</u>).</p> <p>Siehe auch Stellungnahme des Sächsischen Finanzministeriums im Rahmen der Konsultation zur Novellierung der VRL:: <i>„Für kleinere Unternehmen ist insbesondere ein einfaches Vergabeverfahren wichtig. Die Eignungsanforderungen dürfen nicht überzogen werden. Gerade im VgV-Bereich wird dies oft missachtet. Hier sollte auch klargestellt werden, dass weder überzogene Eignungs- noch Zuschlagskriterien erforderlich sind. Wenn angemessene Eignungs- und Zuschlagskriterien absehbar dazu führen, dass ein Losentscheid erforderlich werden wird, muss dies zulässig sein.“</i></p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
		<p>Siehe auchj RKMPP/Röwekamp VgV § 51 Rn. 34 und Müller-Wrede/UVgO/UVgO/Pfannkuch VgV § 51 Rn. 18, die ein Losverfahren für zulässig erachten, wenn mehrere Bewerber nach Bewertung anhand der vergaberechtskonform festgelegten Bewertungsmatrix exakt punktgleich bewertet werden.</p> <p>Hinweis: Wie die als Anlage beigefügte sector study des architects' council of Europe zeigt (dort Seiten 37-38), sind die Bürostrukturen von Architekten in Europa ganz überwiegend sehr kleinteilig. Im EU-Durchschnitt haben 90% unter 10 Mitarbeitende und sind dem Bereich der Mikrounternehmen zuzuordnen. Vergaben im Planungssektor sind daher auf das tatsächlich vorhandene Marktpotenzial auszurichten und dort wiederum die Teilhabe von kleinen und jungen Büros zu fördern. In der Praxis häufig anzutreffende Ausschreibungen die nur höhere Mitarbeiterzahlen zulassen, gehen somit am eigentlichen Marktpotenzial vorbei und unterlaufen hierdurch das eigentliche Wettbewerbsprinzip, was wiederum dem wirtschaftlichen Grundgedanken der öffentlichen Vergabe zuwiderläuft.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
		<p>Aus praktischer Sicht kann mit 10 Personen nahezu jedes Projekt beplant werden. Dies zeigt sich auch in Büros mit einigen hundert Mitarbeitenden, die sich zur Bearbeitung der konkreten Projekte intern wieder in Teams mit höchstens 10 Personen aufsplitten.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">Artikel x Leistungswettbewerb</p> <p>(1) Planungsleistungen werden im Leistungswettbewerb an zugelassene Planende vergeben. Zu diesem Zweck halten die Mitgliedstaaten ein System angemessener Mindesthonorare vor. Das Honorar darf bei der Bewertung des Angebots mit nicht mehr als 20 vom Hundert berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Bei der Bewertung des Preises oder der Kosten ist der Median der Angebote als Grundlage heranzuziehen. Maßstab für die Beurteilung ungewöhnlich niedrig erscheinender Angebote im Sinne des Artikel 69 Absatz 1 ist die für die jeweilige Planungsleistung vorgenommene Auftragswertschätzung.</p>	<p>Begründung für Änderungsvorschlag:</p> <p>Zu Absatz 1: Architektenleistungen sollten noch mehr als andere Leistungen im sogenannten Leistungswettbewerb vergeben, weil sie sich grundlegend von standardisierten Dienstleistungen oder Lieferleistungen unterscheiden.</p> <p>Ein Leistungswettbewerb ist ein Vergabeverfahren, bei dem nicht der Preis, sondern die Qualität der Leistung im Vordergrund steht. Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gestalterische, funktionale und technische Qualität der Planung ist entscheidend. • Der billigste Anbieter ist nicht zwangsläufig der günstigste, sondern derjenige mit dem besten Gesamtkonzept. <p>Jedes Bauvorhaben ist einzigartig. Deshalb ist die Gestaltungskompetenz des Planenden entscheidend. Gute Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung beeinflussen die gebaute und die natürliche Umwelt und das soziale Miteinander. Das</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
		<p>Gemeinwesen muss daher ein Interesse an qualitativ hochwertiger Planung.</p> <p>Zu Absatz 2: Verhinderung, dass die Beurteilung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes z.B. daran gemessen wird, ob es 20% unterhalb des zweitbilligsten Angebotes liegt. Dies fördert Preisspiralen nach unten. (siehe aber auch noch unten Vorschlag zur Einführung von Mindesthonoraren, der den Vorschlag zu u.n.A. entbehrlich machen würde.)</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel x Referenzen</p> <p>Abweichend von Anhang XII Teil II a) ii) hat der öffentliche Auftraggeber zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs Referenzen ohne zeitliche Begrenzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Begründung für Änderungsvorschlag:</p> <p>Bei Planungsleistungen ist eine Berücksichtigung von Referenzen (nur) der letzten drei Jahre regelmäßig nicht angemessen. Zwar können öff. AG darauf hinweisen, dass sie auch längere Zeiträume berücksichtigen, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen. Dies wird mit Blick auf die grundsätzliche Vorgabe der Richtlinie (bis zu drei Jahren) allerdings in der Praxis kaum umgesetzt. Daher sollte eine ausdrückliche Regelung hierzu vorgesehen werden.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">Artikel x Planungswettbewerbe</p> <p>(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten und nachhaltigsten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber führt bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung in der Regel einen Planungswettbewerb durch.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass berufsständische Vertretungen der Angehörigen der planenden Berufe in der Vorbereitung vor der Veröffentlichung von Wettbewerbsbekanntmachungen zu hören sind.</p> <p>(4) Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl legt der Auslober eindeutige, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Teilnahmebedingungen fest, die ausschließlich an der Wettbewerbsaufgabe ausgerichtet sind.</p>	<p>Begründung für Änderungsvorschlag:</p> <p>Zu Absatz 1 und 2: Stärkung des Planungswettbewerbs auch auf EU-Ebene.</p> <p>Zu Absatz 3: Stärkere Einbindung der Kammern im Vorfeld von Wettbewerbsbekanntmachungen zur Förderung guter Wettbewerbsverfahren.</p> <p>Zu Absatz 4: Regelung, die sicherstellt, dass die Teilnahmebedingungen (bisher Eignungs- oder Auswahlkriterien genannt) bei nichtoffenen Planungswettbewerben in der Regel niedriger sein müssen als die späteren Eignungskriterien. Dies soll die Beteiligung insbesondere von kleinen Büros und Berufsanfängern fördern und damit für noch mehr Innovation sorgen. Ergänzt wird dies durch die Stärkung des Losentscheids zur Vermeidung unnötig „hochgeschraubter“ Teilnahmebedingungen (bisher Eignungs- bzw. Auswahlkriterien genannt).</p> <p>Die Eignungsprüfung wird hierdurch nicht ersetzt oder eingeschränkt. In Anlehnung an § 80 Abs. 1 der deutschen Vergabeverordnung wird mit Absatz</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p>Bei Wettbewerben nach Artikel 78 Unterabsatz 1 Satz 1 a) enthalten die Teilnahmebedingungen in der Regel weniger hohe Anforderungen als die Eignungskriterien nach Artikel 58 Absatz 1 und x. Die Möglichkeit der Bewerber zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen nach Artikel 63 ist bei Festlegung der Teilnahmebedingungen zu beachten. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Teilnahmebedingungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend dieser Bedingungen zu hoch, wird die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen.</p> <p>Bei Wettbewerbsaufgaben mit bis zu durchschnittlichen Anforderungen beschränken sich die Teilnahmebedingungen in der Regel auf die Befähigung zur Berufsausübung nach Artikel 58 Absatz 1 Satz 1 a). Ist die Bewerberzahl zu hoch, wird die Auswahl durch Los getroffen.</p> <p>(5) Soweit und sobald das Ergebnis eines Planungswettbewerbs realisiert werden soll und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger mit den zu beschaffenden</p>	<p>4 eine ausdrückliche Regelung vorgeschlagen, wonach bei Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die Nachweise zur Eignung nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens von den Preisträgern zu verlangen sind.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p>Planungsleistungen zu beauftragen, hat der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.</p> <p>Sofern und soweit die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen zur Erfüllung der Eignungskriterien nach Artikel 58 durch einen oder mehrere der Preisträger erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber diese Unternehmen bestimmen.</p>	<p>Die Vorauswahl von Wettbewerbsteilnehmern verstößt nach Auffassung der EU-Kommission gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die anderen Teilnehmer gelost werden. Als Ausgleich wird vorgeschlagen, dem öffentlichen Auftraggeber ein Bestimmungsrecht einzuräumen für den Fall, dass zur Erfüllung der Eignungskriterien die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Planungsbüros erforderlich ist.</p>
	<p>Artikel x Kooperatives Verfahren</p> <p>(1) Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vorab nicht eindeutig definiert werden können, zum Beispiel bei städtebaulichen Aufgaben, kann der öffentliche Auftraggeber ein kooperatives Verfahren durchführen. Die Anonymität kann ausnahmsweise, z.B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Begründung für Änderungsvorschlag:</p> <p>Es besteht in der Praxis zunehmender Bedarf für Verfahren, deren besonderes Kennzeichen die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziel in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten ist. Der Anonymitätsgrundsatz des Wettbewerbs kann daher nur eingeschränkt eingehalten werden.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag
	<p>(2) Artikel 30 Absatz 1 bis 5 und 8, Artikel 81 und 82 Absatz 1, 3 und 6 gelten entsprechend. Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes bleiben Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer im Sinne des Artikels 30 Absatz 8 außer Betracht.</p> <p>(3) Das kooperative Verfahren wird abgeschlossen</p> <p>a) durch Einleitung eines Planungswettbewerbs nach Artikel x, oder</p> <p>b) durch die Weiterbeauftragung eines Lösungskonzepts, sofern die entsprechende Weiterbeauftragung im Vorfeld bereits in der Bekanntmachung des Verfahrens kommuniziert worden ist, oder</p> <p>c) mit der Konzeptfindung.</p> <p>Im Fall des Buchstabens b) gilt Artikel 30 Absatz 6 und 7 entsprechend.</p>	<p>Der wettbewerbliche Dialog nach Artikel 30 ist bei Planungsleistungen wiederum nur bedingt geeignet, da er unmittelbar zu einer Beauftragung führt und kein vom Auftraggeber unabhängiges Fachgremium vorsieht. Daher sollte für diese Konstellationen ein gesondertes Verfahren vorgesehen werden.</p> <p>Die Ergebnisse des kooperativen Verfahrens, einschließlich der erarbeiteten Konzeptstände, dienen als Grundlage für einen nachfolgenden Planungswettbewerb.</p> <p>Die Weiterbeauftragung wird durch einen separaten Vertrag geregelt.</p> <p>Das kooperative Verfahren schließt direkt mit der Konzeptfindung ab. In diesem Fall werden Planungsleistungen bis auf Weiteres nicht vergeben.</p>

Vorschläge der Bundesarchitektenkammer für eine Änderung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014

Stand: nach PG Vergabe und Wettbewerb am 17.2.2025 und BAK-Vorstandssitzung am 19.2.2025

Mit Ergänzungen und Änderungen VS/EK-Stand 20.10.

Derzeitige Fassung RL 2014/24/EU	Änderungsvorschlag	Beratungsstand und Begründung für den Änderungsvorschlag

Anlage: The Architectural Profession in Europe, 2020 Sector Study des Architects' Council of Europe (ACE)

Berlin, 29.9.2025/EK/VS/FKBundesarchitektenkammer e.V.